

1198. Aber die Nennung Friedrichs als Mitregent in den Datationes von DD Ks. 52–53 gehen auf einen Empfängerschreiber zurück, und in dem Original der Kanzleiausfertigung D Ks. 64 (1197 Nov.) wird keineswegs bereits das zweite Regierungsjahr Friedrichs gezählt: Es steht das übliche *primo* und nicht *secundo*, wie B. gegen die Edition fordert! Es gilt wohl auch hier, was B. an anderer Stelle (S. 376 f.) von Konradin sagt, der von seiner Umgebung auch ohne Erhebungsakt schon als *rex Sicilie* angesehen wurde (vgl. Kölzer, Urkunden und Kanzlei, 1983, S. 29, 93 f., 101 f.). Bei den päpstlich-kaiserlichen Konkordatsverhandlungen nach dem Tode Heinrichs VI. seien, so B. (S. 47 ff.) die sizilischen Unterhändler hinters Licht geführt worden, weil Ihnen der komplette Satz früherer Konkordats-texte fehlte und sie so nicht erkennen konnten, daß die oktroyierten Zugeständnisse über Tankreds Konkordat (1192) hinausgingen. Solche Schlußfolgerungen aus dem Briefbuch des Thomas de Gaeta zu ziehen (S. 55), ist gewagt, und ganz so unbedarft dürften die sizilischen Unterhändler nicht gewesen sein. Im übrigen galt das *ligium hominium*, dessen persönliche Leistung B. für Konstanze als Neuerung herausstellt (S. 52ff.), in der Substanz schon für Roger II. und Wilhelm I., war also Bestandteil des von Konstanze erstrebten status quo ante, und diese beiden Texte sind bei Thomas de Gaeta überliefert. Die Zweifel, ob Konstanze zur Leistung auch wirklich bereit gewesen wäre (S. 65), sind ganz sicher unbegründet (vgl. Vorbemerkung D Ks. 65). B. problematisiert (S. 172 ff.) auch die Frage der „Mündigkeit“ (richtig: Volljährigkeit) des noch nicht 14-jährigen Friedrich im Jahre 1208, ohne – wie jetzt auch Stürner – eine überzeugende Lösung anbieten zu können. Vielleicht war dieser merkwürdige Termin, der augenscheinlich kein Quellenvorbild hat, ein ad hoc gefundener Kompromiß, der in das Abkommen zwischen Innozenz III. und Philipp von Schwaben gehört (vgl. Kölzer, in: Festschrift Hlawitschka, 1993, S. 352 f.). Die nur exemplarisch vorgetragenen Ausstellungen zeigen: Über solche und ähnliche Details darf und wird ganz sicher auch weiterhin diskutiert werden. Das aber kann das Verdienst eines Buches nicht schmälern, das manche Aspekte überhaupt erst ins Licht gehoben oder neu akzentuiert hat und das künftig als umfassende Bestandsaufnahme einen festen Platz im Rahmen der Bemühungen um die päpstlich-kaiserlichen Beziehungen in spätaufischer Zeit einnehmen wird.

Theo Kölzer

Maria Pia ALBERZONI, Innocenzo III e la riforma della chiesa in „Lombardia“. Prime indagini sui *visitatores et provisores*, QFIAB 73 (1993) S. 122–178, befaßt sich mit dem Hinweis in einer anonymen Biographie Innozenz' III., wonach dieser Papst „Untersuchungsbeamte“ in verschiedene Kirchen, vor allem in die Erzdiözese Mailand, gesandt habe. Eine Auswertung ungedruckter Quellen aus dem Vatikanischen Archiv erbringt nicht nur die Bestätigung dieser Nachricht, sondern auch die namentliche Identifizierung der päpstlichen Beauftragten, die anscheinend eine Zwischenposition zwischen Klostervisitatoren und Legaten innehatten.

C. M.

David JACOBY, The Venetian Presence in the Latin Empire of Constantinople (1204–1261): the Challenge of Feudalism and the Byzantine Inheritance, Jb. der Österr. Byzantinistik 43 (1993) S. 141–201, äußert sich zur komplexen Beziehung zwischen dem lateinischen Kaiser, dem Staat Venedig und den venezianischen Feudalherren aufgrund der „*partitio Romaniae*“. Franz Tinnefeld